

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über die Ortsräte
Büddenstedt, Emmerstedt, Barmke und Offleben,
den Finanzausschuss
und den Verwaltungsausschuss

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Helmstedt ab 2018

Die Fusion der Stadt Helmstedt mit der Gemeinde Büddenstedt zum 01.07.2017 macht es erforderlich, dass auch die in beiden Gemeinden vorhandenen Vergnügungssteuersatzungen überarbeitet werden und eine neue Satzung für das neue Stadtgebiet Helmstedts beschlossen wird.

Im Hinblick darauf, dass die Büddenstedter Satzung im Bereich der Besteuerung für Geldspielgeräte nicht der aktuellen Rechtsprechung entspricht und die Helmstedter Satzung von 2013 diese bereits berücksichtigt, sollte sie künftig auch auf die neu hinzugekommenen Ortsteile Anwendung finden. Die Büddenstedter Satzung ist in der Vergangenheit nicht merklich zur Anwendung gekommen, da es keine Geldspielgeräte etc. im Gemeindegebiet gab.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt die anliegende neue Vergnügungssteuersatzung für die Stadt Helmstedt ab 2018.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

Vergnügungssteuersatzung

für die Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Helmstedt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances sowie Striptease-Vorführungen und andere Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Sex- und Pornofilmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und vom Ort der Wiedergabe;
4. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt, z. B. in Beherbergungsbetrieben, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen;
5. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen (z. B. bei Poker, Roulette) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen, insbesondere in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nr. 6 erfasst;
6. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten sowie Personalcomputern (multifunktionale Bildschirmgeräte) einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen anderen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, wie z. B. Schank- und Speisewirtschaften, Kantinen, Beherbergungsbetriebe, Vereins- oder ähnliche Räume.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
2. Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben wurde und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

...

3. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten sowie ähnlichen Veranstaltungen;
4. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
5. Kinderspielgeräte sowie Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Kegel- und Bowlingbahnen, Dart, Snooker, Tischfußball, Billard, Air-Hockey);
6. Musikautomaten.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung bzw. der Betreiber der Einrichtung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
 2. der Besitzer/der tatsächlich Verfügungsberechtigte der Räumlichkeiten, Wohnwagen, Kraftfahrzeuge, in denen das Angebot sexueller Handlungen vorgenommen wird (§ 1 Nr. 4);
 3. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 6 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 4. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 6.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer
 - Pauschsteuer
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen (z. B. Verzehrkarten, Armbändern) abhängig ist. Als sonstiger Ausweis gilt auch ein vom Veranstalter vorgenommener Stempelabdruck am Körper eines Teilnehmers.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5 (Poker, Roulette u. ä.).
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 6 erhoben.
- (6) Als Pauschsteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 4 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 6 mit Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der dort genannten Aufstellorte. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu erheben.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 4 mit Beginn des Angebots sexueller Handlungen gegen Entgelt und endet mit dessen Einstellung.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte bzw. den sonstigen Ausweisen nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. Sind in dem auf der Karte angegebenen Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Sätze nach den in den Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
Zudem bleiben Teile des auf der Karte angegebenen Entgeltes ebenfalls außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt Helmstedt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inkl. der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich aller Auffüllungen (Nachfüllungen A). In der Regel ist die Bruttokasse „Saldo 2“. Ein negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes im Auslesezeitraum ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen und darf nicht auf den Folgemonat vorgetragen werden.
Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltspflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (6) Bemessungsgrundlage bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 6 (Pauschsteuer) ist die Anzahl der Betten, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge, in denen das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt vorgenommen wird.

§ 7

Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1.	bei Tanzveranstaltungen	nach § 1 Nr. 1	10 v. H.
2.	bei Schönheitstänzen usw.	nach § 1 Nr. 2	20 v. H.
3.	bei Filmvorführungen	nach § 1 Nr. 3	30 v. H.
4.	bei Geldauspielungen usw.	nach § 1 Nr. 5	20 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

Die Steuer wird mindestens in der Höhe erhoben, wie sie sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1.	bei Tanzveranstaltungen	nach § 1 Nr. 1	1,00 Euro
2.	bei Schönheitstänzen usw.	nach § 1 Nr. 2	1,50 Euro
3.	in allen übrigen Fällen		1,00 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden Tag gesondert erhoben.

(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 5 (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.

(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a)	Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputern) die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c)	30,00 Euro
b)	Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c)	20,00 Euro
c)	Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	500,00 Euro

(5) Bei der Pauschsteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen 5,00 Euro pro Kalendertag für jedes Bett, Wohnwagen und Kraftfahrzeug.

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Vergnügungen nach § 1 Nr. 4 (Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt) ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Bei Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Nr. 6) ist Erhebungszeitraum grundsätzlich der Kalendermonat.
- (4) Die Stadt Helmstedt kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absatz 1 mit dem Ende der Veranstaltung und in den Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Festsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung auf einem von der Stadt Helmstedt amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
Die Stadt kann im Einzelfall eine abweichende Frist zur Abgabe der Steuererklärung festsetzen.
Die Stadt setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 (Spielgerätsteuer) handelt es sich bei der nach Abs. 1 einzureichenden Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG i. V. m. §§ 150, 168 Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbständig zu berechnen. Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Neben der Steueranmeldung im Sinne des Abs. 2 sind die Zählwerkausdrucke im Original, als Kopie oder in elektronischer Form für den Erhebungszeitraum einzureichen. Die Zählwerkausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der Kassierung, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Saldo 2. ...

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

Die Stadt Helmstedt kann im Einzelfall auf die monatliche Übersendung der Zählwerkausdrucke verzichten.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Helmstedt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 (Spielgerätesteuern) hat der Steuerschuldner mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse Helmstedt innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) In allen anderen Fällen ist der durch Bescheid festgesetzte Steuerbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 bei der Stadt Helmstedt spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen.
- (2) Der Steuerschuldner hat das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt gemäß § 1 Nr. 4 mit Beginn des Angebots bei der Stadt Helmstedt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (4) Die Anzeigepflichten nach Absatz 3 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

- (5) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 14 Tagen zu melden. Kann kein Nachweis über die Außerbetriebnahme erbracht werden, gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 8 Abs. 3 genannten Spielgeräte (ohne Gewinnmöglichkeit) im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (6) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Helmstedt eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen für die Steuer hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.
- (3) Über die ausgegebenen Karten bzw. sonstigen Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Ausweise in Form eines Stempelabdrucks (§ 4 Abs. 2 Satz 2) sind in geeigneter Weise zu zählen und festzuhalten.
- (4) Die Stadt Helmstedt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Stadt Helmstedt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Helmstedt ist auch während der Veranstaltung berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen, die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

...

- (2) Die Stadt Helmstedt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Helmstedt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind unverzüglich und vollständig vorzulegen. Die Beauftragten der Stadt Helmstedt sind berechtigt, sich eine Fotokopie des Zählwerkausdrucks mit den für die Erhebung der Steuer relevanten Daten erstellen zu lassen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Helmstedt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnungen (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Helmstedt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherung nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung bzw. Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 Veranstaltungen nicht 3 Werktage vor Beginn anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 2 den Beginn des Angebots sexueller Handlungen gegen Entgelt gemäß § 1 Abs. 4 nicht unverzüglich anzeigt;

...

4. entgegen § 12 Abs. 3 bis 5 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist anzeigt;
 5. entgegen § 12 Abs. 7 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 6. entgegen § 13 Abs. 2 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten bzw. sonstigen Ausweise ausgibt oder entgegen § 13 Abs. 3 keinen fortlaufenden Nachweis über die ausgegebenen Karten bzw. sonstigen Ausweise führt;
 7. entgegen § 15 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Helmstedt, den .12.2017

Stadt Helmstedt

S

(Bürgermeister)